kreis pinneberg

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung von Verdienstausfall

(§§ 23, 23a Jugendförderungsgesetz, Freistellungsverordnung)

1.Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt oder selbstständig sind,
- in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richter*in stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Personen, die aus Landesmittel geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall stellen.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die eine **gültige Juleica** besitzen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren, wenn sie

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica oder
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind,

teilnehmen. Die Teilnehmenden dieser Veranstaltungen müssen überwiegend aus Schleswig-Holstein kommen.

Darüber hinaus ist die Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiter*innen teilnehmen.

In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen kann die Freistellung von der Arbeit gewährt werden, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aufgrund einer **besonderen Qualifikation** für die **organisatorische Durchführung** einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind. Dieses ist auf dem Antrag vom Träger zu begründen. Weiterhin ist ein **schriftlicher Nachweis über die besondere Qualifikation** vorzulegen. Lange Vereinszugehörigkeit und/oder umfangreiche (berufliche) Erfahrungswerte in der Jugendarbeit begründen keine Freistellung.

Einige Arbeitgeber gewähren aufgrund gesetzlicher oder interner Regelungen die Freistellung unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte. Dort, wo dies nicht möglich oder vorgesehen ist, stellen die Arbeitgeber die Ehrenamtlichen unter Wegfall der Arbeitsentgelte frei. In diesen Fällen ist für die freigestellten ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen von Trägern in Schleswig-Holstein eine Erstattung des Verdienstausfalls vorgesehen.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage pro Jahr) kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Die Freistellung kann im Einzelfall durch den Arbeitgeber nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

2. Erstattung des Verdienstausfalls

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstausfall (Bruttoverdienstausfall) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Formular „Verdienstausfallbescheinigung“).
Eine Selbstständigkeit und der entsprechende Verdienstausfall sind nachzuweisen (Formular „Nachweis Selbständigkeit“).

Wie berechnet sich die Höhe des Verdienstausfalls?
Das Bruttogehalt für den entsprechenden Monat wird durch die Anzahl der Tage dieses Monats geteilt. Das Ergebnis wird mit den Werktagen, für die die Freistellung gilt, multipliziert.

Beispiel 1:	Beispiel 2:
Das Bruttomonatsgehalt beträgt für April (30 Tage) 2.500 €. Die Freistellung erfolgt für eine siebentägige Juleica-Grundausbildung, wobei davon nur fünf Tage Werktage sind: 2.500 € / 30*5 Tage = 416,67 € Verdienstausfall	Das Monatsbruttogehalt beträgt für Juni (30 Tage) und Juli (31 Tage) jeweils 1.593,31 €. Die Freistellung erfolgt für die ehrenamtliche Begleitung einer zehntägigen Ferienfreizeit, von der drei Werktage im Juni und fünf Werktage im Juli liegen: Für Juni: 1.598,31 € / 30*3 Tage = 159,83 € Für Juli: 1.598,31 € / 31*5 Tage = 257,79 € Verdienstausfall = 417,62 €

3.Wichtige Informationen zum Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit gemäß § 23 Jugendförderungsgesetz zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalles soll unter Verwendung der aktuellen Antragsformulare mindestens **zwei Wochen vor Beginn** der Maßnahme bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), in dessen Bezirk der Maßnahmenträger seinen Sitz hat, gestellt werden.
Das heißt, dass der Kreis Pinneberg nur für die Bearbeitung von Anträgen zuständig ist, bei denen sich der Sitz des Maßnahmenträgers (Verein, Organisation, Ortsverband usw.) im Kreis Pinneberg befindet.

Die/der Antragstellende ist verantwortlich, dass der Antrag unterschrieben und im Original rechtzeitig bis zu zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe zugeht. Anträge, die nach Ablauf der Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung. Die/der Antragstellende hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle (Kreis Pinneberg) über den Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

5. Teilnahmenachweis

Nach Beendigung der Maßnahme hat der/die Antragstellende die Teilnahmebetätigung (Vordruck ist dem Bewilligungsbescheid beigefügt) vom Maßnahmenträger unterschreiben zu lassen und **innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme** an den Kreis Pinneberg zurückzusenden. Erst wenn diese vorliegt, kann der Verdienstausfall an den/die Arbeitgeber*in bzw. den/die Antragstellende ausgezahlt werden. Sollte die Bescheinigung später eingereicht werden, kann eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

6. Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird nach Maßnahmenende ausgezahlt, wenn alle Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen (Antrag im Original und Teilnahmebestätigung). Die Teilnahmebestätigung ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, **spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme.**
Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass die/der Antragstellende den Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Hinweis: Die Auszahlung des Erstattungsbetrags an den Antragstellenden ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die/den Ehrenamtliche/-n verbunden. Es wird daher empfohlen, die Summe bei Möglichkeit an den Arbeitgeber auszahlen zu lassen.

Bitte beachten:
Der/die Antragsteller*in ist dafür verantwortlich, dass der Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Kreis Pinneberg eingereicht wird; **nicht** der Arbeitgeber oder Maßnahmenträger.

Sollte das Risiko bestehen, dass die zweiwöchige Frist nicht eingehalten werden kann (fehlende Unterlagen / Unterschriften), ist die zuständige Sachbearbeiterin zu unterrichten. Eventuell besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

Weitere Infos: https://www.ljrsh.de/assets/LJR_Juleica_v07.pdf

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:
Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
Team Prävention und Jugendarbeit
Frau Jörs
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 4502-3618
Fax: 04121 4502-93618
E-Mail: s.joers@kreis-pinneberg.de

Rechtsgrundlagen:

§ 23 Absatz 4 und § 23a Satz 3 Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 616)

Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreistVO) - Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2026/40 vom 13.05.2026